

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 24. März 2022, 17.00 Uhr

findet die 3. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der **Stadthalle Cham, Further Str. 11**,
93413 Cham statt.

*Um den Schutz **aller** an der Sitzung Teilnehmenden zu gewährleisten, ist im Hinblick auf die aktuelle Inzidenz im Landkreis Cham im Rahmen des Hausrechtes **3 G angeordnet**. Das bedeutet, dass entweder ein (digitaler) Impf-, Genesenen- oder Testnachweis unaufgefordert vorzuweisen ist.*

Wir bitten Sie, dafür rechtzeitig die Bürgertestzentren (BRK, div. Apotheken) in Anspruch zu nehmen und von einem Test vor Ort aus hygienischen Gründen abzusehen.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze:**
 - 2.1 **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Cham-Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;**
 - 2.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.1.2 Satzungsbeschluss
 - 2.2 **Aufhebung des Bebauungsplanes „Bei der Kläranlage“;**
 - 2.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.2.2 Satzungsbeschluss

3. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 3.1 Neuerlass der „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Cham“
 - 3.2 Aufhebung der „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen im städtischen Friedhof Cham“
 - 3.3 Aufhebung der „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im städtischen Friedhof Windischbergedorf“
 - 3.4 Neuerlass der „Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham“
4. Neuerlass der „Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbstgenutzten Wohneigentum im Stadtgebiet Cham“
5. **Klimaneutrale Stadt Cham;
Ausbauprogramm für Photovoltaikanlagen auf städt. Liegenschaften**
6. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 45: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 46: **Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement für das Gebiet der Stadt Cham**

Mit 21:0 Stimmen wurde nach weiteren Anmerkungen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Erstellung eines integralen Konzeptes zum Sturzflut-Risikomanagement für das Gebiet der Stadt Cham im Jahr 2023 wird zugestimmt.
Durch die Bautechnik sind die erforderlichen Schritte gemäß den einschlägigen Fördervoraussetzungen einzuleiten.

Nr. 47: **Ausbau Hans-Eder-Straße;
Beschlussfassung Ausbauvariante**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 48: **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Cham-Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;
4.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
4.1.2 Satzungsbeschluss**

Mit 20:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 17.01.2022:

1. Sachgebiet "Feuerwehrwesen":

Die Grundsätze des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden in der weiteren Planung und bei der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen eingehalten.

2. Arbeitsbereich "Bauwesen":

Im Zuge dieses Deckblattes wurden in einem rechtskräftigen Gewerbegebiet lediglich die Baugrundstücke, Baufenster und Eingrünung auf Grund der Erfordernisse der tatsächlichen Bauwilligen angepasst. Die zahlreichen bestehenden Leitungstrassen mit ihren Schutzstreifen mussten zusätzlich berücksichtigt werden. Diese anstehende Ansiedlung mehrerer Betriebe bedingt eine andere Aufteilung der Bauparzellen und damit eine Änderung auch in der öffentlichen Erschließung. Das bedeutet, dass in einem kleinen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Teilfläche einer ursprünglich privaten Bauparzelle für die Verlängerung der öffentlichen Erschließungsstraße in diesem Deckblatt überplant wird. Nachdem bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan die Flächen auf Grund der hohen zulässigen GRZ versiegelt werden hätten können, werden durch die oben genannten Änderungen keine grundsätzlichen Planungsgedanken aus der Sicht der Stadt berührt. Die wegfallende Eingrünung im Norden und im Osten ist aus Sicht der Stadt ebenfalls nicht wesentlich, da im Norden die 4-spurige B 85 angrenzt. Daran angrenzende setzen sich die Gewerbeflächen weiter nach Norden hin fort. Im Osten ist durch die bestehende mit Gehölzen bewachsene Straßenböschung hin zur Staatsstraße 2146 und zur B 20 eine Eingrünung bereits vorhanden. Deshalb sieht die Stadt das gewählte Bauleitplanverfahren nach wie vor als rechtens an und beschließt, dass der § 13 BauGB weiterhin angewendet wird.

3. Sachgebiet "Technischer Umweltschutz":

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Sachgebiet "Naturschutz und Landschaftspflege":

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Cham-Süd. Die Deckblattänderung hat sowohl die zu verlegenden Erschließungstrassen (Wirtschaftsweg, Wendehammer), die Anbauverbotszonen der Bundesstraße und der Staatsstraße und die bestehenden Spartenleitungen mit den Schutzstreifen innerhalb der Bauflächen zu berücksichtigen. Somit mussten die Pflanzbindungen durch die umfassenden Restriktionen in den Randbereichen zurückgenommen werden.

Die anstehende Ansiedlung mehrerer Betriebe bedingt eine andere Aufteilung der Bauparzellen und damit eine Änderung auch in der öffentlichen Erschließung. Das bedeutet, dass in einem kleinen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Teilfläche einer ursprünglich privaten Bauparzelle für die Verlängerung der öffentlichen Erschließungsstraße in diesem Deckblatt überplant wird. Nachdem bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan die Flächen auf Grund der hohen zulässigen GRZ versiegelt werden hätten können, werden durch die oben genannten Änderungen keine grundsätzlichen Planungsgedanken aus der Sicht der Stadt berührt. Die wegfallende Eingrünung im Norden und im Osten ist aus Sicht der Stadt ebenfalls nicht wesentlich, da im Norden die 4-spurige B 85 angrenzt. Daran angrenzende setzen sich die Gewerbeflächen weiter nach Norden hin

fort. Aus Sicht der Stadt ist hier eine Eingrünung nicht zwingend erforderlich. Im Osten ist durch die bestehende mit Gehölzen bewachsene Straßenböschung hin zur Staatsstraße 2146 und zur B 20 eine Eingrünung bereits vorhanden.

Die Maßnahmen zur Durchgrünung der Gewerbeflächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan behalten weiterhin Gültigkeit. Daher kann von einer angemessenen Durchgrünung ausgegangen werden.

Die angesprochene stark versiegelte Fläche westlich liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist für das Verfahren nicht relevant.

Da von einer ausreichenden Ein- und Durchgrünung auszugehen ist, sieht die Stadt das gewählte Bauleitplanverfahren nach wie vor als rechtens an und beschließt, dass der § 13 BauGB weiterhin angewendet wird. Nach § 13 BauGB ist eine Ausgleichsregelung für das Deckblatt nicht erforderlich. Der Ausgleich für das Gewerbegebiet wurde bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erbracht.

Der Empfehlung der Überarbeitung der Durchgrünung und Eingrünung wird seitens der Stadt nicht gefolgt. Eine naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung ist nicht erforderlich.

5. Sachgebiet "Gartenkultur und Landespflege":

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Cham-Süd. Die Deckblattänderung hat sowohl die zu verlegenden Erschließungstrassen (Wirtschaftsweg, Wendehammer), die Anbauverbotszonen der Bundesstraße und der Staatsstraße und die bestehenden Spartenleitungen mit den Schutzstreifen innerhalb der Bauflächen zu berücksichtigen. Somit mussten die Pflanzbindungen durch die umfassenden Restriktionen in den Randbereichen zurückgenommen werden. Die anstehende Ansiedlung mehrerer Betriebe bedingt eine andere Aufteilung der Bauparzellen und damit eine Änderung auch in der öffentlichen Erschließung. Das bedeutet, dass in einem kleinen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Teilfläche einer ursprünglich privaten Bauparzelle für die Verlängerung der öffentlichen Erschließungsstraße in diesem Deckblatt überplant wird. Nachdem bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan die Flächen auf Grund der hohen zulässigen GRZ versiegelt werden hätten können, werden durch die oben genannten Änderungen keine grundsätzlichen Planungsgedanken aus der Sicht der Stadt berührt. Die wegfallende Eingrünung im Norden und im Osten ist aus Sicht der Stadt ebenfalls nicht wesentlich, da im Norden die 4-spurige B 85 angrenzt. Daran angrenzende setzen sich die Gewerbeflächen weiter nach Norden hin fort. Aus Sicht der Stadt ist hier eine Eingrünung nicht zwingend erforderlich. Im Osten ist durch die bestehende mit Gehölzen bewachsene Straßenböschung hin zur Staatsstraße 2146 und zur B 20 eine Eingrünung bereits vorhanden. Die Maßnahmen zur Durchgrünung der Gewerbeflächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan behalten weiterhin Gültigkeit. Daher kann von einer angemessenen Durchgrünung ausgegangen werden.

Die angesprochene Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes und ist somit für die vorliegende Planung und im vorliegenden Verfahren nicht zu betrachten.

6. Sachgebiet "Wasserrecht":

Der mögliche zu versiegelnde Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hat sich durch die Deckblattänderung nur geringfügig geändert. Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden bereits die Flächen bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Daher sind diese Flächen bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis erfasst. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist daher nicht angezeigt. In

der Planung des Wendehammers ist die fachgerechte Entwässerung der Straßenfläche berücksichtigt.
Eine Änderung der Unterlagen hinsichtlich der Entwässerung ist daher nicht erforderlich.

Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf vom 04.01.2022:

Die 110-kV-Freileitung, sowie die Leitungsschutzzone ist im Bebauungsplan eingetragen. Die Schutzzone wird im Geltungsbereich beachtet und von Bebauung freigehalten. Die vorgetragenen Auflagen und Hinweise werden im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen beachtet.

Zum Schreiben des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 28.12.2021:

Die Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße und Staatsstraße bleiben unverändert. Die Entwässerung des angrenzenden Wendehammers wird in der Erschließungsplanung entsprechend geregelt, so dass eine Beeinträchtigung der Staatsstraße nicht erfolgt.

Da keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Cham-Süd" mit integrierter Grünordnung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Cham-Süd" mit integrierter Grünordnung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist die Planzeichnung M=1:1.000 vom 30.06.2021 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Bestandteile der Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Cham-Süd" mit integrierter Grünordnung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 30.06.2021, Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung vom 30.06.2021

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- Nr. 49: **Aufhebung des Bebauungsplanes „Bei der Kläranlage“;**
4.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
4.2.2 Satzungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf vom 28.02.2022, der Deutschen Bahn AG, München, vom 16.02.2022, des Eisenbahn-Bundesamtes, Nürnberg, vom 17.02.2022 und der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg, vom 22.02.2022 werden zur Kenntnis genommen.

Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 4 vom 27.01.2022 wird verwiesen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 10.03.2022:

Die Stellungnahmen des Arbeitsbereiches „Bauwesen – technisch“, des Sachgebietes „Technischer Umweltschutz“ und des Sachgebietes „Wasserrecht“ werden zur Kenntnis genommen.

Da keine Änderung des Bebauungsplanaufhebungsentwurfs veranlasst ist, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Stadtrat Cham die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei der Kläranlage“ als Satzung:

§ 1

Die Aufhebung des seit 14.01.1988 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei der Kläranlage“ (B.Nr. 04.01.12) ist beschlossen.

§ 2

Dieser Aufhebungsbebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- Nr. 50: **Klimaneutrale Stadt Cham;**
Ausbauprogramm für Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausbauprogramm für Photovoltaikanlagen auf städt. Liegenschaften zu erstellen und schrittweise umzusetzen. In einem ersten Ausbauschnitt soll noch 2022 versucht werden Anlagenkapazitäten bis zu 100 kWp zu errichten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in einem Nachtragshaushalt 2022 bereitzustellen.

Nr. 51: **Neubau Feuerwegerätehaus Altenmarkt;
Entscheidung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage;**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Im Zuge der Baumaßnahme Neubau Feuerwegerätehaus Altenmarkt wird die Dachfläche entsprechend Variante a) mit ca. 270m² Photovoltaikmodulen belegt. Die Investitionskosten in Höhe von ca. 72.000 € netto bzw. 85.680 € brutto werden als überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 1300.9400 genehmigt.

Nr. 52: **Städtischer Bauhof Cham;
Vorstellung der Planungen für den Neubau einer Salzlagerhalle;**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Mit der vorgestellten Planung besteht Einverständnis.

Die Maßnahme soll so umgesetzt werden.

Nr. 53: **Neuerlass der „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Cham“**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74), folgende

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

I.
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Cham errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof mit Leichenhaus und Aussegnungshalle in der Stadt Cham (Flst.Nr. 878 und 882, Gemarkung Cham)
- b) den Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Windischbergerdorf (Flst.Nr. 155, Gemarkung Windischbergerdorf)
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe der Stadt Cham als Orte des Gedenkens und der Begegnung dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3
Bestattungsanspruch

- 1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG („Sternenkinder“).
- 2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- 3) Die Beisetzung von Verstorbenen kann außerdem auf folgenden Friedhöfen erfolgen:
 - a) Kirchenfriedhof im Ortsteil Katzberg,
 - b) Kirchenfriedhof im Ortsteil Untertraubenbach,
 - c) Kirchenfriedhof im Ortsteil Chammünster,
 - d) Kirchenfriedhof im Ortsteil Vilzing,
 - e) Israelitischer Friedhof in Cham.

§ 4
Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- 4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften § 6 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,

- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- 3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
- 4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- 1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Cham. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- 1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzel- und Mehrfachgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten
 - c) Urnengrab (Boden)
 - d) Urnengrab (Wand / Stele)
 - e) Ruhegemeinschaft
 - f) Baumgrabstätten
 - g) anonyme Urnengrabstätten
 - h) Grab für Tot- und Fehlgeburten („Sternenkindergrab“)
 - i) Grüfte.
- 2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- 3) In Einzel-, Doppel-, Dreifachgrabstätten ist eine Tieferlegung möglich. Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt bei
 - einer Einzelgrabstätte zwei Verstorbene
 - einer Doppelgrabstätte vier Verstorbene
 - einer Dreifachgrabstätte sechs Verstorbenebei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.
- 4) In Kindergrabstätten kann nur ein verstorbene Kind bis zu 6 Jahren beigesetzt werden.
- 5) Im „Sternenkindergrab“ werden Tot- und Fehlgeburten gem. § 6 BestG ohne namentliche Nennung beigesetzt.
- 6) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten und Denkmälern der Stadt Cham obliegt der Stadt.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- 1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- 2) Urnen können in allen in § 10 Abs. 1 angegebenen Grabstätten beigesetzt werden. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubaren Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.
- 3) In einem Urnengrab können die Aschenreste von bis zu zwei Verstorbenen beigesetzt werden. In Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern dürfen je Grabstelle die Aschenreste von zwei Verstorbenen zusätzlich zu Sargbestattungen mit laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- 4) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen auf einem bestimmten Bereich des Friedhofs. Die Beisetzung findet ohne Trauergäste statt. Die Grabstätte wird nicht mit Angaben zu den Verstorbenen gekennzeichnet.

- 5) In einer Ruhgemeinschaft werden Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt (Gemeinschaftsgrab). Für jeden Verstorbenen wird von der Stadt für die Dauer der Ruhefrist ein Namensschild mit Vorname (ausgeschrieben oder abgekürzt), Familienname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen angebracht. Die Gestaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
- 6) Baumgrabstätten sind Urnengräber unter Bäumen. Die Grün- und Rasenflächen rund um die Bestattungsbäume werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Eine gärtnerische Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Grablichter und sonstige Gegenstände dürfen auf der Bestattungsfäche um die Bäume nicht abgelegt werden.
- 7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- 8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- 1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Mindestmaße, Abstände und Tiefen (ausgenommen sind Grüfte):

Grabart	Länge	Breite	Abstand z. n. Grab	Abstand z. n. Reihe	Tiefe
Kindergrabstätte	1,20 m	0,60 m	0,30 m	0,90 m	1,10 m
Einzelgrabstätte	2,04 m	1,02 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
Doppelgrabstätte	2,04 m	2,04 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
Dreifachgrabstätte	2,04 m	3,06 m	0,30 m	0,90 m	1,80 m
Urnengrab (Boden)	0,40 m	0,40 m	0,50 m	0,84 m	0,80 m
Urnengrab (Wand)	0,40 m	0,40 m	0,15 m	0,20 m	--

- 2) Die Mindesttiefe muss von der Erdoberfläche an für die Gräber von Erwachsenen wenigstens 1,80 m, für die Kinder bis sechs Jahre mindestens 1,10 m und für Kinder unter zwei Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten („Sternenkinder“) mindestens 80 cm betragen. Sollen in einem Grab Verstorbene während der Dauer der Ruhefrist übereinander bestattet werden, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe eingehalten werden kann. Die Beisetzungstiefe von Urnen beträgt wenigstens 80 cm.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- 1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§28) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für zehn Jahre, längstens für 20 Jahre verliehen. An anonymen Gräbern, dem Grab für Tot- und Fehlgeburten („Sternenkinder“) und Ruhgemeinschaften kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird

(Graburkunde).

- 3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verlängerungsdauer beträgt regelmäßig zehn Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Abweichungen genehmigen, höchstens jedoch eine Verlängerung um zwanzig Jahre.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- 5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- 6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 7) Die Stadt kann Grabnutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen einräumen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Die Übertragung auf einen anderen Verwandten kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

- 5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Den Nutzungsberechtigten obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,5 m breiten Streifen um die Grabstätte.
- 3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- 4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- 5) Grabstätten bzw. Grabmale auf dem Friedhof Cham, bei welchen gem. Art. 1 BayDSchG die Denkmaleigenschaft durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) festgestellt wurde, sind auch nach Ablauf des Grabnutzungsrechts grundsätzlich durch die vorherigen Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu pflegen und instand zu halten.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst insektenfreundliche, Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

- 4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Ausgenommen hiervon sind Gräber, welche lt. Art. 1 BayDSchG unter Denkmalschutz stehen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- 5) Natürliche und unaufdringliche Werkstoffe sowie Symbole, Ornamente und Texte, die Aussagen enthalten, sollen der harmonischen Anlage des Friedhofes entsprechen.
- 6) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- 2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) Der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- 4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- 5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens

Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- 7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden (Schriftgröße höchstens 1,5 cm).

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- 1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- 2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- 2) Urnengrabanlage
 - a) Die Grabplatten sind einheitlich zu beschriften. Die Schriftgröße (Buchstaben und Zahlen) hat zwischen 3,5 und 4,0 cm zu betragen.
 - b) Grabschmuckartikel aus Metall (z. B. Vase, Lampe) oder Kränze (max. 30 x 30 cm) dürfen angebracht werden.
 - c) Kränze und Gestecke, die anlässlich einer Urnenbestattung abgestellt werden, sind spätestens nach 2 Wochen zu entfernen.

§ 19 a

Grabgestaltung

Sonderbestimmungen Friedhof Cham Block XVI und XVII

Für einen Teil des Friedhofs Cham, Abteilung XVI und XVII, wird folgendes festgelegt:

- 1) Allgemeines
Der Friedhof ist eingeteilt in Grabreihen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien (Block XVI) und Grabreihen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien (Block XVII).
- 2) Grabgestaltung
 - a) Grabplätze ohne besondere Gestaltungsrichtlinien (Block XVI)
Nicht gestattet sind Grababdeckplatten.
 - b) Grabplätze mit besonderen Gestaltungsrichtlinien (Block XVII)

- 2.1. Die Grabstellen werden ohne Trennzeichen (Einfassungen) und ohne Hügel angelegt. Die Grabbeete müssen höhengleich zum Rasen liegen.
 2.2. Alle Grabsteine sind sockellos (erdverbunden) aus einem Stück herzustellen.

2.3 Als Werkstoff sind zugelassen:

- Marmor
- Naturstein
- Holz
- Stahl
- Eisen
- Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form.

2.4 Jede Bearbeitung ist möglich; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.

3. Nicht gestattet sind:

- Hochglanzpolitur
- gestampfter Betonwerkstein
- Sockel aus anderem Werkstein als der des Grabsteins
- Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen
- Silber- und Goldschrift
- Lichtbilder, Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
- Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.

4. Das Bestreuen der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies u.ä. Materialien ist untersagt.

3) Höchstmaße

Für die Grabsteine gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße (nur Block XVII):

Art	Höhe	Breite / Ansichtsfläche
Einzelgräber		
Stelen	1,35 m	0,60 m / 0,80 m ²
Holz- oder Metallkreuze	1,50 m	0,70 m
Steine	1,35 m	0,70 m / 0,90 m ²
Doppelgräber		
Stelen	1,35 m	0,80 m / 1,00 m ²
Holz- oder Metallkreuze	1,50 m	1,20 m
Steine	1,35 m	1,25 m / 1,40 m ²

4) Bepflanzung

- a) Jede Grabstätte ist mit einer Grund- und Wechselbepflanzung zu versehen. Empfohlen wird eine Bepflanzung zu 2/3 aus Bodendeckern und Immergrün. 1/3 der Fläche kann mit Blumenschmuck (Einjahresblumen, Schnittblumen, Gebinde, Blumenzwiebeln) gestaltet werden. Eine insektenfreundliche Bepflanzung ist wünschenswert.
- b) Die Pflanzen dürfen nicht über 2/3 des Grabsteines hinauswachsen.
- c) Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen

lassen. Das Mähen des Rasens darf durch die Bepflanzung nicht behindert werden.

- d) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

§ 19 b
Grabgestaltung
Sonderbestimmungen Friedhof Windischbergerdorf (Block III)

Für einen Teil des Friedhofs Windischbergerdorf, neuer Friedhof Block III, wird folgendes festgelegt:

- 1) Allgemeines
Der Friedhof, Block III, ist eingeteilt in Grabreihen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien (Feld 1) und Grabreihen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien (Feld 2 und 3).
- 2) Grabgestaltung
 - a) Die Grabstellen werden ohne Trennzeichen (Einfassungen) und ohne Hügel angelegt, mit Ausnahme der Grabreihe A. Die Grabbeete müssen höhengleich zum Rasen liegen.
 - b) Alle Grabsteine sind sockellos (erdverbunden) aus einem Stück herzustellen.
 - c) Die Grabsteinfundamente werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Cham erstellt.
 - d) Die Trittplatten werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Cham zur Verfügung gestellt und erstmals verlegt. Der weitere Unterhalt obliegt dem Grabnutzungsberechtigten.

Für Grabreihen **ohne** besondere Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabsteine zugelassen:

- Marmor
- Naturstein
- Holz
- Stahl
- Eisen
- Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form.

Jede Bearbeitung ist möglich; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.

Für Grabreihen **mit** besonderen Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabsteine zugelassen:

- Naturstein
- Holz
- Stahl
- Eisen
- Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form in nachstehend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

- Hartgesteine sollen gestockt oder gespitzt bearbeitet werden. Die Kanten müssen stark abgerundet sein.

- Weichgesteine sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen herzustellen.
- Grabsteine und Fundamente müssen mit rostfreien Metalldübeln verbunden werden.
- Holzgrabzeichen sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
- Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen werden.
- Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzeabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschutz aus dem gleichen Material erfolgen.

Nicht gestattet sind:

- Hochglanzpolitur
- Gestampfter Betonwerkstein
- Kristalliner Marmor
- Sockel aus anderem Werkstoff als der des Grabsteins
- Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
- Silber- und Goldschrift
- Lichtbilder, Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
- Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(3) Höchstmaße

Für die Grabsteine gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

Art	Höhe	Breite / Ansichtsfläche
Einzelgräber		
Stelen	1,35 m	0,60 m / 0,80 m ²
Holz- oder Metallkreuze	1,50 m	0,70 m
Steine	1,35 m	0,70 m / 0,90 m ²
Doppelgräber		
Stelen	1,35 m	0,80 m / 1,00 m ²
Holz- oder Metallkreuze	1,50 m	1,20 m
Steine	1,35 m	1,25 m / 1,40 m ²

(4) Bepflanzung

- a) Jede Grabstätte ist mit einer Grund- und Wechselbepflanzung zu versehen. Empfohlen wird eine Bepflanzung zu 2/3 aus Bodendeckern und Immergrün. 1/3 der Fläche kann mit Blumenschmuck (Einjahresblumen, Schnittblumen, Gebinde, Blumenzwiebeln) gestaltet werden. Eine insektenfreundliche Bepflanzung ist wünschenswert.
- b) Die Pflanzen dürfen nicht über 2/3 des Grabsteines hinauswachsen.
- c) Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Das Mähen des Rasens darf durch die Bepflanzung nicht behindert werden.
- d) Gießkannen, Spaten, Hacken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(5) Sonstiges

Im Feld 3 werden 2 Gräber für ein Priestergrab freigehalten.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- 1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und Prüfung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- 6) Grabstätten bzw. Grabmale auf dem Friedhof Cham, bei welchen die Denkmaleigenschaft durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege festgestellt wurde, dürfen auch nach Ablauf des Grabnutzungsrechts nur mit besonderer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde verändert oder abgebaut werden.
- 7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der

Stadt.

IV.
Bestattungsvorschriften
§ 21
Leichenhaus

- 1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, ist der Sarg zu verschließen und gesondert zu kennzeichnen.
- 3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22
Leichenhausbenutzungszwang

Jede Leiche oder Urne ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

§ 23
Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24
Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25
Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof sind von der Stadt hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundaussstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- 2) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.
- 2) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särge nach Maßgabe von § 30 Abs. 1 BestV zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 6 Jahre, für alle anderen Gräber auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- 3) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- 4) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- 5) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- 6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- 1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Gebührensatzung maßgebend.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Cham vom 28. November 2001 außer Kraft.

Nr. 54: **Aufhebung der „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen im städtischen Friedhof Cham“**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufhebung der „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen im städtischen Friedhof Cham“

§ 1

Die „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen im städtischen Friedhof Cham“ wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt zum 01. April 2022 in Kraft.

Nr. 55: **Aufhebung der „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im städtischen Friedhof Windischbergdorf“;**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufhebung der „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im städtischen Friedhof Windischbergdorf“

§ 1

Die „Grabmals- und Bepflanzungsordnung über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen im städtischen Friedhof Cham“ wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt zum 01. April 2022 in Kraft.

Nr. 56: **Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Für die Abrechnung wird eine monatliche Pauschale erhoben, die zum Ende des Betreuungsjahres bzw. beim Ausscheiden bezogen auf die konkrete Inanspruchnahme abgerechnet wird. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

- (1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	15,50 €
b) bis zu 2 Stunden	24,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	42,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	49,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	56,50 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	63,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	71,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	77,50 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	84,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	91,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	97,50 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	12,50 €
m) bis zu 2 Stunden	18,50 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	38,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	42,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	49,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	55,50 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	59,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	61,50 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	65,00 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	67,00 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	69,50 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

(2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschl. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.

(3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

(4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 6 Gebührensatz Kinderkrippe, Gebührenermäßigung für Geschwister

1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	31,00 €
b) bis zu 2 Stunden	58,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	84,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	98,00 €

e)	> 4 Stunden bis 5 Stunden	112,50 €
f)	> 5 Stunden bis 6 Stunden	126,00 €
g)	> 6 Stunden bis 7 Stunden	142,00 €
h)	> 7 Stunden bis 8 Stunden	154,50 €
i)	> 8 Stunden bis 9 Stunden	168,00 €
j)	> 9 Stunden bis 10 Stunden	182,00 € und
k)	> 10 Stunden bis 11 Stunden	194,50 €

für das erste Kind und

l)	bis zu 1 Stunde	25,00 €
m)	bis zu 2 Stunden	37,00 €
n)	> 2 Stunden bis 3 Stunden	76,00 €
o)	> 3 Stunden bis 4 Stunden	84,00 €
p)	> 4 Stunden bis 5 Stunden	98,00 €
q)	> 5 Stunden bis 6 Stunden	110,50 €
r)	> 6 Stunden bis 7 Stunden	118,00 €
s)	> 7 Stunden bis 8 Stunden	123,00 €
t)	> 8 Stunden bis 9 Stunden	129,50 €
u)	> 9 Stunden bis 10 Stunden	133,50 € und
v)	> 10 Stunden bis 11 Stunden	139,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

- 2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

- 3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. Sie fällt auch an beim ersten Aufnahmegespräch, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Betreuungsverhältnis zustande kommt.
- (2) Die Gebühr für jede Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 €; die Gebühr fällt auch dann an, wenn sich durch die Umbuchung die Stundenkategorie nicht ändert.
- (3) Für das Portfolio, das Spiel- und Getränkegeld wird zu Beginn des Betreuungsjahres ein Betrag von 30,00 € erhoben; eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt.
- (4) Anfallende Buskosten sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 -7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 9 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Führt das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gem. § 5 Abs. 2 der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ dazu, dass ein Beitragszuschuss vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wegfällt, hat der Personensorgeberechtigte die Gebühren zu übernehmen.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 besteht auch dann, wenn das Kind aus freiwilliger Entscheidung der Personensorgeberechtigten solange nicht in die Krippe oder den Kindergarten gebracht wird, dass die staatliche Förderung und u.U. auch der Beitragszuschuss nach Abs. 1 entfallen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 2019 außer Kraft.

Nr. 57: **Neuerlass der „Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. S. 205), erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchIG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens an **zwei** Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Frühjahr in der Einkaufsstadt Cham“ am zweiten Sonntag im Mai
2. „Lucknerjahr 2022 -
300 Jahre Nikolaus Graf von Luckner“ am vierten Sonntag im Juni.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Juli 2021 außer Kraft.

Nr. 58: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.